

hen sind und wie bei Lohn- und Arbeitszeitveränderungen zu verfahren ist, regelt im einzelnen die VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II 1961 Nr. 83 S. 551) i.d.F. der 2. VO vom 27. Juli 1967 (GBl. II 1967 Nr. 73 S. 511), die unter Berücksichtigung der durch das AGB eingetretenen Veränderungen angewendet wird. Der D. bildet die Grundlage für manche Lohnansprüche des Werk tätigen und für viele ? Ausgleichszahlungen, z. B. bei Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandzeiten, bei Verkehrsstörungen (§§114, 115 AGB) oder bei / Freistellung von der Arbeit. Vom D. zu unterscheiden ist der **Durchschnittsverdienst**, in dem außer den Lohn- und Ausgleichszahlungen die Entlohnung für Überstundenarbeit (ohne Zuschläge) und die Vergütung für Arbeitsbereitschaft enthalten sind. Der Durchschnittsverdienst wird der Berechnung von / Geldleistungen der Sozialversicherung zugrunde gelegt (§ 288 ABG).

Durchsuchung - Maßnahme, die das Ziel hat, als Täter oder Teilnehmer einer / Straftat verdächtige Personen auffindig zu machen und zu ergreifen oder Beweismaterial oder Gegenstände, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden oder die der / Vollstreckung entzogen werden sollen, aufzufinden und zu beschlagnahmen. Die D. ist ein Eingriff in verfassungsmäßige Grundrechte (↗ sozialistische Grundrechte und -pflichten) eines Bürgers, sie kann als strafprozessuale Maßnahme nur angeordnet werden, wenn sie für die Aufdeckung einer Straftat und die Überführung und Ergreifung des Täters unerlässlich ist. Ihre Anordnung steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch den / Untersuchungsorganen zu (§109 StPO). Die D. bei Verdächtigen kann sich sowohl auf eine körperliche D. (Leibesvisitation) als auch auf die D. von Räumlichkeiten (Wohnung, Grundstück) und Sachen erstrecken. Es muß die Vermutung bestehen, daß bei der D. Beweismaterial aufgefunden wird oder die verdächtige Person festgenommen oder verhaftet werden kann (§ 108 Abs. 2 StPO). Bei nicht verdächtigen Personen ist die D. nur erlaubt, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt besteht, daß die D. diesen Zweck erfüllen wird. Vor Beginn der D. muß dem Betroffenen der Zweck der Maßnahme bekanntgegeben und grundsätzlich der D.beschluß vorgewiesen werden. Bei der D. von Räumlichkeiten werden 2 unbeteiligte Personen hinzugezogen, es sei denn, der Staatsanwalt ist anwesend oder die D. gilt ausschließlich der Ergreifung von Personen (§113 StPO). In der Zeit von 21 bis 6 Uhr dürfen D. nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchgeführt werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll (§ 112 StPO). Die D. bedarf innerhalb von 24 Stunden der richterlichen Bestätigung (§121 StPO). Die Befugnis zur D. haben an Bord eines Seeschiffes der Kapitän (§11 Einführungsgesetz zum

StGB) und an Bord eines Luftfahrzeuges dessen Kommandant (§26 Luftfahrtgesetz vom 27.10.1983, GBl. I 1983 Nr. 29 S. 277).

Außerhalb eines Strafverfahrens können D. vornehmen:

- die Deutsche Volkspolizei bei Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder die nach dem Gesetz der Einziehung unterliegen, einschließlich der D. dieser Sachen (§ 13 Abs. 1 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968, GBl. I 1968 Nr. il S.232), sowie bei Verurteilten, gegenüber denen mit dem Urteil zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erkannt wurde (§ 48 Abs. 2 StGB), in der Wohnung und anderen verschlossenen Räumen,
- die Zollverwaltung der DDR bei Personen in Durchführung der Kontrolle des Warenverkehrs,
- der Sekretär des Kreisgerichts in Räumen und Sachen des Schuldners im Zusammenhang mit der Durchführung einer / Pfändung von Sachen (§119 Abs. 2 ZPO). / Beschlagnahme / Einziehung von Gegenständen

E

Ehe - unter Mitwirkung des Staates begründetes und von ihm geschütztes / Rechtsverhältnis zwischen Mann und Frau. Das FGB geht davon aus, daß die E. eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft gleichberechtigter Partner ist, die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruht, daß aus ihr eine / Familie erwachsen soll, die ihre Erfüllung im gemeinsamen Zusammenleben, in der Erziehung der Kinder und in der alle Familienmitglieder erfassenden Persönlichkeitsentwicklung findet. Mit der / Eheschließung bekennen sich die Partner zu diesem Sinn der E., geben sie insbesondere ihrer Überzeugung von der Dauerhaftigkeit ihrer Gemeinschaft Ausdruck. Wesentliche Grundlagen dafür sind die freie Entscheidung zur E. mit diesem Partner und die - den Partnern vom Gesetz empfohlene - Prüfung, ob von ihren Charaktereigenschaften, Auffassungen, Interessen und ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen für eine E. gegeben sind. Daß die Ehe als Rechtsverhältnis ausgestattet ist, das nur unter Mitwirkung des Staates zustande kommen kann, und daß bestimmte Rechte und Pflichten zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern an das Bestehen (oder Bestanden-Haben) einer E. geknüpft sind, liegt vor allem in der